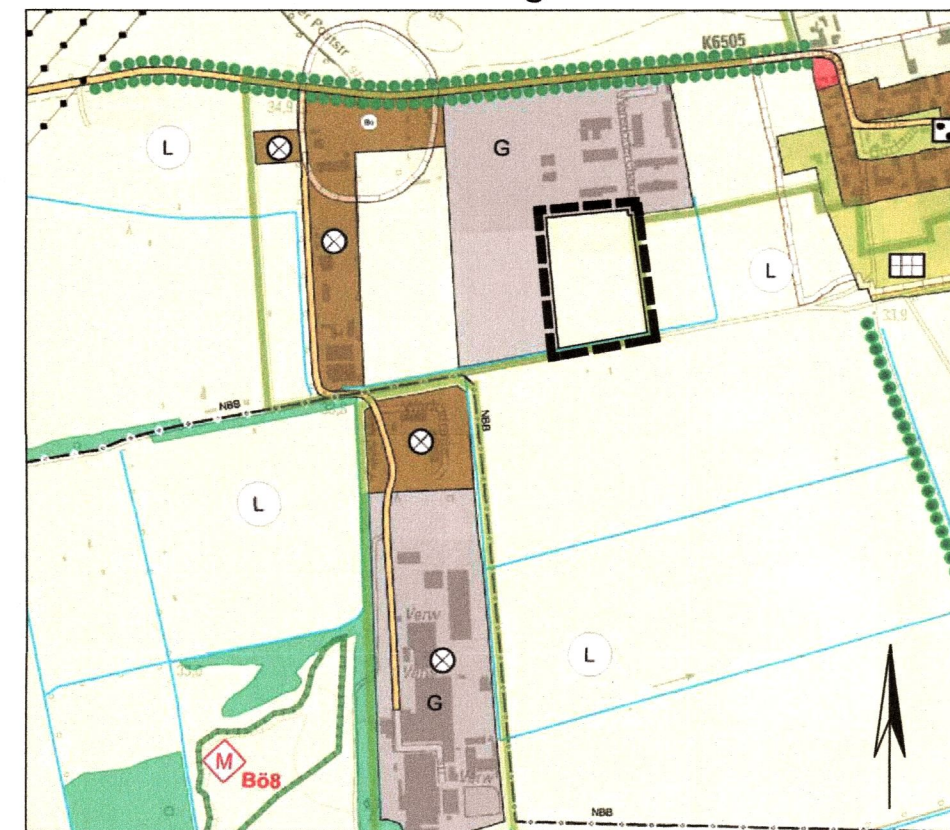


Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw, 1. Änderung



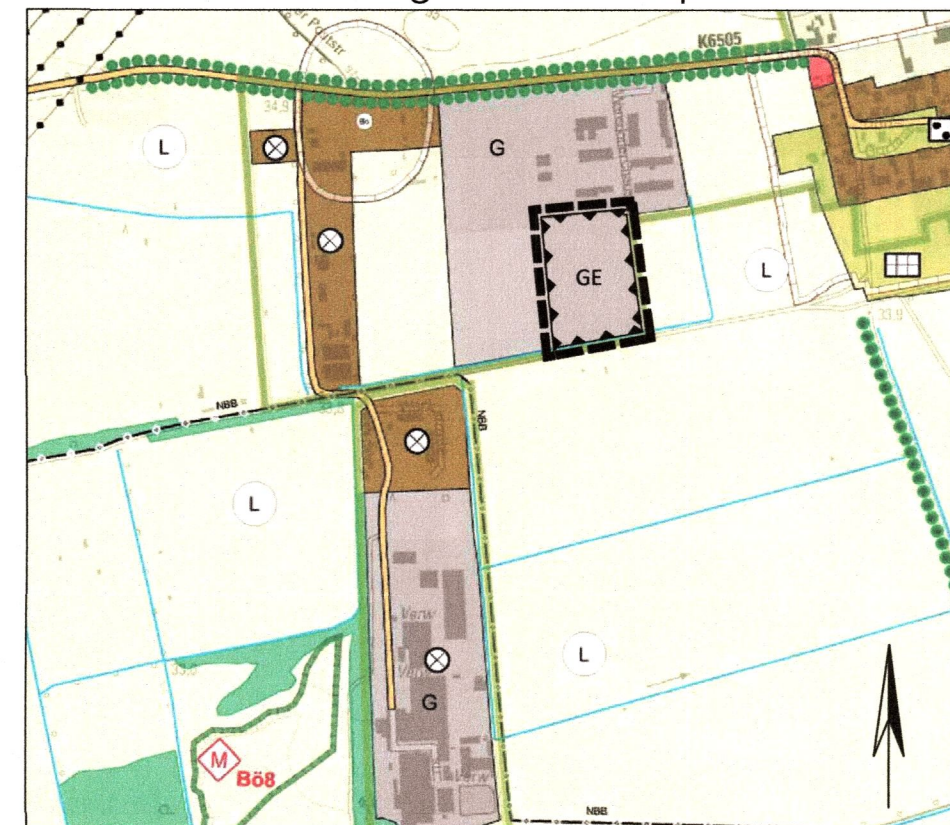
Plandarstellung M 1:10.000

Rechtswirksame Darstellung - Stand 11. März 2022



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016

Geänderte Darstellung - Stand 1. September 2022



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016

Auszug aus der Planzei- klärung des FNP

**Darstellungen gemäß
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB -
Art der baulichen Nutzung
(PlanZV 90)**

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

**Flächen für den überörtlichen Verkehr
und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Öffentliche und private Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Parkanlage
 - Privatgärten

**Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und
Abs. 4 BauGB)**

- Gräben

**Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche
Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)**



**Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**

- Flächen für die Landwirtschaft

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)**

- Sonstige Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit ortsteilbezogener Kennziffer der Maßnahme

hier Maßnahme Böt8 (Gemarkung Bötzw):
Festsetzung einer Sukzessionsfläche
Deponie westl. Straße nach Wansdorf
und im Siedlungsbereich
südl. Friedhofsstraße

- Maßnahmen zur Entwicklung linearer Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken, Alleen)

Kennzeichnungen

- (§ 5 Abs. 3 BauGB)
für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlastenverdachtsflächen

**Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)**

- LSG - Landschaftsschutzgebiet

- Geschützte Alleen gemäß § 17 BbgNatschAG

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch - Elektrizität

- Hauptversorgungsleitung unterirdisch - Erdgas die Art der Leitung ist näher bezeichnet

- Bodendenkmale

Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), die zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) geändert worden ist.

Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatschAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. September 2020, (GVBl. I/20, Nr. 28) geändert worden ist.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215).

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Oberkrämer - Baumschutzsatzung - vom 3. Dezember 2021.

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer vom 2. September 2005.

Verfahrensvermerke

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw wurde am 04.12.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer am 19.12.2014 Ausgabe Nr. 10 erfolgt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß § 1 (4) BauGB beteiligt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw Stand vom Dezember 2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw mit Stand vom Dezember 2016, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 02.01.2017 bis einschließlich den 02.02.2017 zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angabe der Art der verfügbaren Umweltinformationen sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer am 16.12.2016 Ausgabe Nr. 6 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf und zur Begründung einschließlich Umweltbericht beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 29.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Offenlage informiert.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

6. Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw mit Stand vom 01.09.2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich den 23.12.2022 der von der Änderung des Entwurfs betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat die öffentlichen und privaten Belange am 04.05.23 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

8. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw wurde am 04.05.23 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 01.09.2022 wurde gebilligt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

9. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.07.2023 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Oberkrämer, den 11.01.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

10. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt. Dies wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.04.24 bestätigt.

Oberkrämer, den 19.02.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

11. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2014 sowie mit dem Genehmigungsbescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.07.2023 und mit dem Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde über die Erfüllung der Auflagen / Maßgaben vom 23.01.2024 AZ: 028/13/2023/15 übereinstimmen.

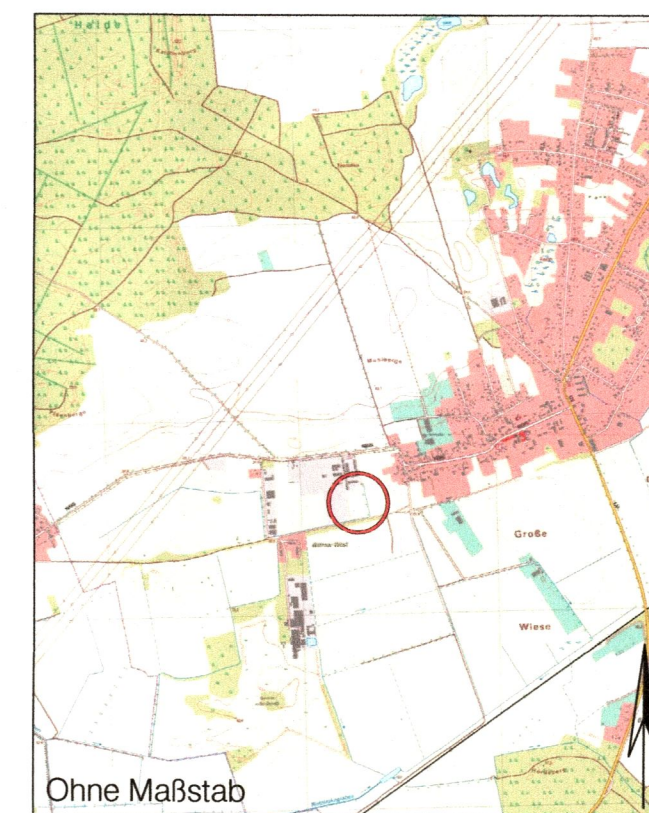
Oberkrämer, den 18.02.2024 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

12. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) einschließlich Umweltbericht, sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt nach Verlangen Auskunft zu erhalten ist, sind am 8.3.24 Amtsblatt Ausgabe Nr. 2 der Gemeinde Oberkrämer ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oberkrämer, den 25.03.24 (Siegel) *W. Jepsch* (Bürgermeister)

Lage des Plangebietes



Ohne Maßstab



gehört zum Bescheid vom 31.07.2023

Handwritten signature

Gemeinde Oberkrämer

**Flächennutzungsplan, 1. Änderung
Genehmigungsfassung vom September 2022**

(Stand August 2023 – überarbeitet im Rahmen der Erfüllung der Maßgabe und Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 31.07.2023 (AZ.: 2913/2023/vs))

Gemeinde Oberkrämer

Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Tel: (03304) 3932-0
www.oberkraemer.de

